



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



6. Jahrgang	31.08.2017	Nummer 017/2017
-------------	------------	-----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
02.08.2017	Öffentliche Zustellung	2
22.08.2017	Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	2-4
28.08.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 38. öffentlichen / nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 6. September 2017, 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	4-5

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de) abgerufen werden.

## Öffentliche Zustellung

Herrn Steven Erbe, geb. am 06.06.1979

letzte hier bekannte Anschrift: Sonnenberger Str. 52

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 02.08.2017 – Aktenzeichen: 51.01.00403 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 38, abzuholen.

### Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Jugend  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 17.08.2017

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ahaus wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der Dienststunden (08.00 - 18.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 17-18, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, **spätestens am 8. September 2017** bis 18:00 Uhr bei der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 17-18, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 124 - Steinfurt I / Borken I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
    - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Ahaus mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahaus, 22.08.2017

Für die Stadt Ahaus

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 38. öffentlichen / nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 6. September 2017, 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115**

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 37. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 05.07.2017
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2017
- 4 Bauleitplanung
- 4.1 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Teil 3 - Coesfelder Straße - ;
  - a) Beschluss über die Stellungnahmen
  - b) Satzungsbeschluss
- 5 Bauprogramm für die Regenwasserkanalsanierung und die Neuanlage von Parkplätzen in der Straße Windhuk
- 6 Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Nachtigallenweg
- 7 Endausbau Kornweg
- 8 Anträge der Fraktionen
- 8.1 Lenkungsgruppe Sport(stätten)entwicklungs- und-zielplanung  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.08.2017
- 8.2 Wiedererrichtung der Leitplanken-Anlage und Entfernen des profilierten Mittelstreifens an der Eper Straße in Höhe Friedhof  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2017
- 8.3 Sachstands-Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung von E-Government Projekten in den einzelnen Fachbereichen  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2017

## 9 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

### **Nicht-öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 37. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 05.07.2017
- 2 Grundstücksangelegenheiten
  - 2.1 Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Wüllener Gewerbegebiet
  - 2.2 Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Handwerkergebiet Ottenstein
- 3 Vergaben
  - 3.1 Baubetriebshof, hier: Lieferung eines Großflächen-Sichelmähers
  - 3.2 Gesamtschule, hier: naturwissenschaftliche Einrichtungen
  - 3.3 Deckensanierung mit Asphaltbewehrung in Ahaus Von-Braun-Str. und Kettelerstr., hier: Straßenbauarbeiten
  - 3.4 Beschaffung einer Drehleiter nach EN 14043
- 4 Personalangelegenheiten
  - 4.1 Übertragung der Leitung des Fachbereichs Feuerwehr
  - 4.2 Versetzung eines Stadtverwaltungsrates
  - 4.3 Beförderung eines Stadtamtsrates zum Stadtverwaltungsrat
  - 4.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW; hier: Beförderung einer Stadtamtfrau zur Stadtamtsrätin
- 5 Anträge der Fraktionen
  - 5.1 Flüchtlingsunterkünfte in Ahaus  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.08.2017
- 6 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 28.08.2017

gez. **Karola Voß**  
Bürgermeisterin